

Analyse des Einnahmenaufteilungsverfahrens ab 2010 auf Basis der Erhebungsergebnisse 2010

Folgende Punkte sollen auf Basis der Erhebungsergebnisse 2010 analysiert werden:

- **Annäherung der Ertragskraftwerte**
Der ursprüngliche Beschluss der Gesellschaft KViV einer Annäherung der Ertragskraftwerte soll durch verschiedene Elemente in der Einnahmenaufteilung ab 2010 umgesetzt werden. Es ist zu prüfen, ob der Wegfall des Korrekturfaktors Verkaufstatistik im Fremdnutzerverfahren, die differenzierte Erhebung im Fremdnutzerverfahren und die Regelungen bei Gemeinschaftslinien bzw. besonderen Linien zu einer Annäherung der Ertragskraftwerte führen.
- **Ausgleich für die Fremdnutzung in bestimmten regionalen Bereichen oder bei bestimmten Fahrausweisen**
Ein Grundsatz im Einnahmenaufteilungsverfahren ist, dass das verkaufende Unternehmen in bestimmten regionalen Bereichen oder für bestimmte Fahrausweise nicht mehr Einnahmen für die Fremdnutzung an andere Unternehmen abgeben muss, als es selber in diesen Bereichen oder für diese Fahrausweise an Einnahmen erzielt hat. Dies wird in der VRR-Einnahmenaufteilung u.a. durch die Annäherung der Ertragskraftwerte erreicht. Es ist zu prüfen, ob die in der Richtlinie ab 2010 festgelegten Maßnahmen ausreichen, um diesen Grundsatz zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollen die Erhebungsergebnisse 2010 mit der Einnahmen- und Verkaufsmeldung abgeglichen und ggf. korrigiert werden.
- **Umrechnungskoeffizient C_{jh} im Fremdnutzerverfahren**
Der Umrechnungskoeffizient rechnet alle Linienbeförderungsfälle im Fremdnutzerverfahren für die Stunden innerhalb einer Wochenzeitschicht hoch, in denen nicht erhoben wird (Hochrechnungsfaktor). Der Umrechnungskoeffizient C_{jh} unterscheidet zwischen eigen- und fremdgenutzten Fahrausweisen. Auf Basis der differenzierten Erhebungsdaten 2010 soll überprüft werden, ob eine weitere Differenzierung der Umrechnungskoeffizienten C_{jh} nach Fahrausweisgruppen zu einer verzerrungsfreieren Hochrechnung führt.
- **Anspruchsverfahren SPNV**
Ab dem Jahr 2010 wurde die Bewertung im Anspruchsverfahren (Fahrpreisdivisor, Einbeziehung der Ferienzeiten, Anhebung des Grundpreises auf zwei Tarifgebiete) angepasst. Die Modifizierungen sollten gemäß Bericht an die Gesellschaft KViV zu keinen gravierenden Veränderungen bei den Einnahmenansprüchen des SPNV führen. Es ist zu prüfen, ob dieses Ziel erreicht wird.
- **Anspruchsverfahren für kleine ÖSPV-Unternehmen**
Ab dem Jahr 2010 ist das Anspruchsverfahren auch für bestimmte ÖSPV-Unternehmen verpflichtend vorgegeben (siehe Anlage 11 der Richtlinie). Die Modifizierungen im Anspruchsverfahren sollten dazu führen, dass das Anspruchsverfahren auch für ÖSPV-Unternehmen zu erwartungstreuen Ergebnissen führt. Es ist zu prüfen, ob dieses Ziel erreicht wird.

- **Korrekturfaktor Eta**
Der Korrekturfaktor Eta dient dazu, die systemimmanenten Differenzen auszugleichen, die durch die Anwendung unterschiedlicher Verfahren (Fremdnutzer- und Anspruchsverfahren) entstehen. Ab 2010 soll das Ergebnis insbesondere bei kleineren Unternehmen im Anspruchsverfahren nicht mehr wesentlich durch den Korrekturfaktor Eta verzerrt werden. Es ist zu prüfen, ob die Anpassung des Korrekturfaktors Eta dieses Ziel gewährleistet.
- **Freizeitnutzen SchokoTicket**
Ab dem Jahr 2010 sollen Schulfahrten doppelt so hoch bewertet werden wie Freizeitfahrten. Durch diese Maßnahme sollten vor allem kleinere ÖSPV-Unternehmen profitieren, die durch andere Modifizierungen des Verfahrens Nachteile haben. Es ist zu prüfen, ob eine Kompensation durch die höhere Bewertung von Schulfahrten gegenüber Freizeitfahrten erreicht wird.
- **Fristen zur Datenlieferung**
Auf Grundlage der Erfahrungen mit der Auswertung der Erhebungsergebnisse 2010 soll überprüft werden, ob die in der Richtlinie gesetzten Fristen zur Datenlieferung anwendbar sind. Zusätzliche Termine und Fristen für die Bereitstellung von Daten u.ä. durch den VRR sollen vereinbart werden.
- **Frist zur Anerkennung der Ergebnisse.**
Durch eine fehlende zeitliche Fristsetzung zur Anerkennung der Ergebnisse erfolgten in der Vergangenheit bilaterale Gespräche teilweise erst sehr spät und es entstanden zeitliche Verzögerungen, bis alle Unternehmen die Ergebnisse akzeptiert hatten. Auf Grundlage der Erfahrungen mit den Erhebungsergebnissen 2010 ist zu entscheiden, ob eine Fristsetzung für die Anerkennung der Ergebnisse erfolgen soll und wenn ja, wie die Fristen gesetzt werden sollten.
- **Befragungsquote im Anspruchsverfahren**
In dem dem KViV-Bericht beigefügten Gutachten wurde eine Befragungsquote je Schicht in Höhe von 50% der Auswahlinheit (Wagenfahrt bzw. Platzgruppe) verlangt. Die Aussagen zur statistischen Sicherheit und zum relativen Fehler basieren auf dieser Vorgabe. Bis zur Erhebung 2008 galt die Vorgabe, dass „nahezu alle“ Fahrgäste in der Auswahlinheit befragt werden müssen, dafür war die Platzgruppengröße im SPNV teilweise geringer als ab dem Jahr 2010. Die DB hatte dem Expertenteam mitgeteilt, dass nach ersten Erkenntnissen die Befragungsquote in Höhe von 50% nicht in allen Schichten (Zugfahrten) erreichbar ist. Daraufhin wurde der entsprechende Passus der Richtlinie konkretisiert und eine Regelung aufgenommen, dass Zugfahrten nacherhoben werden können. Auf diese Weise soll ein größerer Stichprobenumfang erreicht werden. Nach Vorliegen der Erhebungsergebnisse 2010 sollen die Berechnung der Befragungsquote und die Größe der Platzgruppen auf den Prüfstand gestellt werden.
- **Schlupfberechnung bei der Hochrechnung im Anspruchsverfahren**
In der bis 2009 geltenden Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR war das Hochrechnungsverfahren nicht in allen Einzelheiten definiert, d.h. es gab Interpretationsspielräume. Die Erhebungsergebnisse der DB im Nettovertrag wurden von der BVU (Beratergruppe Verkehr + Umwelt GmbH) hochgerechnet. Das Hochrechnungsverfahren der BVU unterscheidet sich sowohl in der „Schlupfberechnung“ als auch im Hochrechnungsabschnitt „Platzgruppe zum Erhebungszeitraum“ von dem Hochrechnungsverfahren der Ingenieurgruppe IVV, die bis einschließlich 2006 sämtliche SPNV-Daten hochgerechnet haben. In der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung ab 2010 ist für das Anspruchsverfahren SPNV im Grundsatz das von BVU verwendete Verfahren festgelegt. Auf Basis der Erhebungsergebnisse 2010

soll überprüft werden, ob das festgelegte Hochrechnungsverfahren sachgerecht ist. Dazu sollen u.a. die Erhebungsergebnisse 2010 mit dem IVV-Verfahren zu Vergleichszwecken hochgerechnet werden.

- **Kurzfahrerproblematik und repräsentative Auswahl im Anspruchsverfahren**
Die in einer Auswahlinheit befragten Fahrgäste sollen – falls nicht alle Fahrgäste befragt werden können - für alle Fahrgäste in der Auswahlinheit repräsentativ sein. So dürfen z.B. stehende, sitzende oder einsteigende Fahrgäste nicht überrepräsentiert sein. Anhand der Erhebungsergebnisse 2010 ist zu überprüfen, ob es eine Über- bzw. Unterschätzung der Kurzfahrer gibt. Eine Überschätzung liegt dann vor, wenn tendenziell zunächst alle Einsteiger und dann die weiteren Fahrgäste befragt werden.
- **Fahrpreisdivisoren**
Im Anhang zur Richtlinie sind Fahrpreisdivisoren für drei verschiedene Regionen definiert (großstädtisch, mittelstädtisch, ländlich), die auf Grundlage der Erhebungsdaten 2010 kalibriert werden sollen. Es ist zu prüfen, ob die Kalibrierungsmethode zu erwartungstreuen und plausiblen Ergebnissen führt. Desweiteren ist zu überprüfen, ob die Einteilung der Regionen in die drei Bereiche sachgemäß ist.
- **Sonstige Regelungen, die überprüft werden sollen:**
 - Rolle des VRR in der Funktion eines neutralen Dritten und als Aufgabenträger,
 - Regeldefinition zu einer verzerrungsfreien Nacherhebung (Abschnitte 4.1.2, 4.2.2),
 - Auswahlinheit und Regeln der Stichprobenziehung (Abschnitte 4.1.6, 4.2.6),
 - Bewertungsregelungen zur Gültigkeit von Fahrausweisen (Abschnitte 3.8, 4.1.8, 4.2.8),
 - Eindeutige Beschreibung der Fehlerquote zur Überprüfung der Dateneingabe (Abschnitte 3.9, 4.1.9, 4.2.9),
 - Konkretisierung und Kategorisierung von Fehlern sowie fehlenden Informationen auf Erhebungsbögen im Anspruchsverfahren (Anlage 8),
 - „Beanspruchte Ausgleichsbeträge“ als Bezugsgröße für Vertragsstrafen (Anlage 10),
 - Beschreibung des Verfahrens zu den Abschlagszahlungen,
 - Allgemeine Struktur der Gliederung der Richtlinie.